

tung. Die Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in der Hauptverwaltung kann die Entlassung von Sicherheitsinspektoren und Sicherheitsbeauftragten verlangen.

§ 10

(1) Die Hauptinspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit hat den Minister und seine Stellvertreter auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit zu unterstützen und zu beraten. Sie hat insbesondere

- a) die Tätigkeit der Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in den Hauptverwaltungen anzuleiten und zu kontrollieren,
- b) mit allen für den Arbeitsschutz und die technische Sicherheit zuständigen Institutionen eng zusammenzuarbeiten, vor allem aber auf einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch mit den anderen Hauptinspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit hinzuwirken,
- c) für die fachliche Weiterbildung der Sicherheitsinspektoren zu sorgen,
- d) Katastrophen, Brände, schwere, tödliche und Massenunfälle zu untersuchen und Maßnahmen zur Verhinderung ähnlicher Ereignisse festzulegen,
- e) die Einhaltung der für den Arbeitsschutz und die technische Sicherheit geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu kontrollieren,
- f) die Planung und Verwendung der Investitions- und Generalreparaturmittel für den Arbeitsschutz und die technische Sicherheit ständig zu kontrollieren,
- g) die Unfallstatistiken auszuwerten und die sich daraus ergebenden Maßnahmen zur Verbesserung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit festzulegen.

(2) Die Mitarbeiter der Hauptinspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit sind berechtigt, die dem Ministerium für Berg- und Hüttenwesen unterstellten Betriebe jederzeit zu befahren, in bezug auf den Arbeitsschutz und die technische Sicherheit zu überprüfen und von dem Leiter des Betriebes im Rahmen ihres Aufgabenbereiches Aufklärung zu verlangen.³

(3) Bei drohender Gefahr für Menschen oder Betriebsanlagen sind sie berechtigt, Maschinen, Betriebsanlagen oder Betriebsteile stillzulegen oder beim Erkennen von Mängeln an Einrichtungen und Anlagen dem Leiter des Betriebes entsprechende Auflagen über den Hauptverwaltungsleiter zur Beseitigung der Mängel zu geben.

§ 11

(1) Die Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in den Hauptverwaltungen haben die Hauptverwaltungsleiter und deren Stellvertreter in den Fragen des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit zu unterstützen und zu beraten. Sie haben insbesondere

- a) die Tätigkeit der Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in den Betrieben anzuleiten und zu kontrollieren,
- b) die von der Hauptinspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit gegebenen Hinweise entsprechend der Struktur der Hauptverwaltung auszuwerten und an die nachgeordneten Inspektionen weiterzuleiten,

- c) mit den Sicherheitsinspektoren der Betriebe regelmäßig einen Erfahrungsaustausch über Fragen des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit durchzuführen,
- d) die Planung und Verwendung der Investitions- und Generalreparaturmittel für den Arbeitsschutz und die technische Sicherheit ständig zu kontrollieren,
- e) die Unfallstatistiken auszuwerten und die sich daraus ergebenden Maßnahmen zur Verbesserung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit festzulegen,
- f) Katastrophen, schwere, tödliche und Massenunfälle zu untersuchen, Maßnahmen zur Verhütung ähnlicher Vorkommnisse einzuleiten und der Hauptinspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit darüber zu berichten,
- g) die fachliche und zahlenmäßige Besetzung der nachgeordneten Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit zu überwachen und die Sicherheitsinspektoren nach persönlicher Überprüfung zu bestätigen,
- h) die Entwicklung zweckmäßiger Arbeitsschutzkleidung und Arbeitsschutzmittel zu fördern,
- i) die Einhaltung der für den Arbeitsschutz und die technische Sicherheit geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu kontrollieren.

(2) Den Mitarbeitern der Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in den Hauptverwaltungen stehen im Rahmen der Hauptverwaltung die gleichen Befugnisse wie den Mitarbeitern der Hauptinspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit zu (§ 10 Absätze 2 und 3).

§ 12

(1) Die Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in den Betrieben, die Sicherheitsinspektoren oder die Sicherheitsbeauftragten haben die Werkleiter und die Aufsichtführenden bei der Organisation des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit zu unterstützen und zu beraten. Sie haben insbesondere

- a) für besonders gefährvolle Arbeiten oder Arbeitsverfahren zusätzliche Sicherheitsvorschriften im Einvernehmen mit der Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in der Hauptverwaltung und der zuständigen Arbeitsschutzinspektion herauszugeben,
- b) dem Leiter des Betriebes geeignete Vorschläge zur Beseitigung von betrieblichen Mängeln zu unterbreiten und die Beseitigung zu kontrollieren,
- c) größere Betriebsstörungen sowie schwere und tödliche Unfälle zu untersuchen und dem Leiter des Betriebes geeignete Maßnahmen zur Beseitigung von Störungs- und Unfallquellen vorzuschlagen,
- d) bei der Einsetzung der aufsichtführenden Personen beratend mitzuwirken,
- e) zu überwachen, daß die vorgeschriebenen Untersuchungen an Betriebsanlagen und -einrichtungen termingemäß durchgeführt werden,
- f) alle zum Einsatz kommenden Maschinen und Anlagen auf das Vorhandensein der Schutzvorrichtungen zu überprüfen und sich durch Stichproben zu überzeugen, daß an reparierten Maschinen und Anlagen die Schutzvorrichtungen vorhanden sind.